



Betriebssatzung des Eigenbetriebs NAHVERKEHR HOHENLOHEKREIS

vom 01.07.1985
Neufassung vom 26.07.2019

Aufgrund von § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.01. 1992 (GBl. S. 21), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 6, 8, 11, 14 und 18 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 191), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57), in Verbindung mit § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), hat der Kreistag des Hohenlohekreises am 26.07.2019 eine Neufassung der Betriebssatzung des Nahverkehrs Hohenlohekreis, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.09.2009, beschlossen.

Die Betriebssatzung des Nahverkehrs Hohenlohekreis erhält folgenden Wortlaut:

§ 1 GEGENSTAND DES EIGENBETRIEBES

1. Der Nahverkehr Hohenlohekreis wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes ist die Organisation und Durchführung des öffentlichen Personenverkehrs im Hohenlohekreis sowie die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im öffentlichen Personenverkehr Hohenlohekreis und in den angrenzenden Gebieten der Nachbarlandkreise.
3. Der Eigenbetrieb kann alle die seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2 NAME DES EIGENBETRIEBES

Der Eigenbetrieb führt den Namen/die Bezeichnung:

"NAHVERKEHR HOHENLOHEKREIS".

§ 3 STAMMKAPITAL

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.150.000 EUR.

§ 4 VERWALTUNGSORGANE DES EIGENBETRIEBS

Die Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind der Kreistag, der Betriebsausschuss, der Landrat und die Betriebsleitung.

§ 5 AUFGABEN DES KREISTAGS

- (1) Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit hierfür nicht der Betriebsausschuss, der Landrat oder die Betriebsleitung zuständig sind. Er entscheidet neben den in § 12 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über:
1. die Zielsetzung des Nahverkehr Hohenlohekreis im Rahmen des § 1 Nr. 2 ;
 2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschuss und der Betriebsleitung;
 3. den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen, die den Eigenbetrieb betreffen;
 4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes;
 5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes;
 6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans, wenn die Vergabesumme 750.000 EUR übersteigt.
 8. die Aufnahme von Fremddarlehen und die Hingabe von Darlehen des Landkreises an den Eigenbetrieb;
 9. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebes an den Landkreis;
 10. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelnen 30.000 EUR übersteigt;
 11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert mehr als 250.000 EUR beträgt und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 40.000 EUR übersteigt;
 12. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 13. die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlustes;
 14. die Rückzahlung von Eigenkapital an den Landkreis;
 15. die Entlastung der Betriebsleitung;
 16. die Benennung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluss;

17. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt.

- (2) Sämtliche Anträge an den Kreistag in Angelegenheiten des Eigenbetriebes müssen im Betriebsausschuss vorberaten werden.

§ 6 BETRIEBSAUSSCHUSS

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses als beschließender Ausschuss werden auf den Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss als beschließender Ausschuss nach der Hauptsatzung des Hohenlohekreises übertragen.
- (2) Die Betriebsleitung und der Fachbeamte für das Finanzwesen nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 7 AUFGABEN DES BETRIEBSSAUSSCHUSSES

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistags vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder die Betriebsleitung zuständig sind, neben den in § 12 Abs. 4 genannten Personalangelegenheiten über:
1. den Abschluss, die Veränderung und die Beendigung von Verträgen mit den Auftragsunternehmen des Nahverkehrs Hohenlohekreis;
 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans, wenn die Vergabesumme 200.000 EUR übersteigt;
 3. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes sowie die Niederschlagung solcher Ansprüche von 10.000 EUR bis 30.000 EUR;
 4. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt;
 5. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind;
 6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert mehr als 50.000 EUR bis zu 250.000 EUR beträgt, und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 50.000 EUR bis 250.000 EUR beträgt.
 7. Stundungen betragsgemäß unbegrenzt ab 6 Monate, im Übrigen ab einem Stundungswert von 25.000 EUR

- (3) Für Beträge unterhalb der in Abs. 2 aufgeführten Wert- und Zeitgrenzen ist die Betriebsleitung zuständig, sofern nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§ 8 ZUSTÄNDIGKEIT DES LANDRATS

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Kreistags oder des Betriebsausschusses aufgehoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Kreistages oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Landrat kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Landrat muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Landkreis nachteilig sind.

§ 9 BETRIEBSLEITUNG

Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Die Betriebsleitung hat einen Stellvertreter welcher vom Landrat bestimmt wird.

§ 10 AUFGABEN DER BETRIEBSLEITUNG

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Ihr obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung, die Verwendung und der Einsatz aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistags, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Landrat für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere:

1. regelmäßig spätestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten;
 2. unverzüglich zu berichten, wenn:
 - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss.
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Finanzplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Finanzplan abgewichen werden muss.
- (5) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen des Landkreises zuständigen Beamten (§ 116 GO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie die Zwischenberichte nach § 18 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Eigenbetriebsgesetz zuzuleiten. Auch hat sie ihn über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu unterrichten, soweit diese für die Finanzwirtschaft des Landkreises von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.
- (6) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Eigenbetriebes ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die der Zustimmung des Landrats bedarf.

§ 11 STELLUNG DES EIGENBETRIEBES INNERHALB DES LANDKREISES

Die Betriebsleitung hat sich, unbeschadet der gesetzlichen Sonderstellung des Eigenbetriebes, bei allen Entscheidungen von dem Grundsatz leiten zu lassen, dass der Eigenbetrieb ein Bestandteil der Landkreisverwaltung und ein Glied der Finanzwirtschaft des Landkreises ist.

§ 12 PERSONALANGELEGENHEITEN

- (1) Der Kreistag regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Die Zuständigkeit für die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten des Eigenbetriebes richtet sich nach den Bestimmungen der Landkreisordnung und der Hauptsatzung.
- (3) Über die Einstellung, Ernennung oder Höhergruppierung und Entlassung der Betriebsleitung, der Beamten des Eigenbetriebes ab Besoldungsgruppe A 14 und der Beschäftigten des Eigenbetriebs ab der Entgeltgruppe 14 TVöD entscheidet der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat (§ 24 Abs. 2 GO) und nach Vorberatung im Betriebsausschuss.
- (4) Über die Einstellung, Ernennung oder Höhergruppierung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebs der Besoldungsgruppe A 12 bis A 13 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 12 bis 13 TVöD entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Landrat.

- (5) Beamte des Eigenbetriebs bis zur Besoldungsgruppe A 11 sowie Beschäftigte der Entgeltgruppe 1 bis 11 TVöD sowie Aushilfsbeschäftigte, Volontäre, und Praktikanten und Arbeiter des Eigenbetriebs werden von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Landrat eingestellt, ernannt, höhergestuft und entlassen.
- (6) In allen Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebes zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Beschäftigte vom Landkreis zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zum Landkreis versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (7) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 13 VERTRETUNG DES EIGENBETRIEBES

- (1) Der Betriebsleitung und sein Stellvertreter vertreten den Landkreis im Rahmen seiner Aufgaben. Hierbei sind sie einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (3) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, der Stellvertreter mit dem Zusatz "In Vertretung", die anderen vertretungsberechtigten Beamten und Beschäftigte mit dem Zusatz "Im Auftrag".

§ 14 WIRTSCHAFTSJAHR

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Die Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Künzelsau, _____
Landratsamt Hohenlohekreis

Dr. Matthias Neth, Landrat